



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Sonstige Ausläufer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

ihrer sachlichen Unmöglichkeit allgemeinen Glauben fand. Sie hat die ganze Lehre maßgebend beeinflußt. Dadurch, daß man das fränkische Wergeld des Gemeinfreien zu Unrecht auf $\frac{3}{10}$ seiner wirklichen Höhe berechnete, mußte das wirkliche Gemeinfreienwergeld, das uns in den karolingischen Volksrechten begegnet, als ein verdreifachtes Wergeld und deshalb als Adelauszeichnung erscheinen.

4. Die Zahl sonstiger mehr oder weniger stützender Ausläufer ist groß. Eine besondere Stützkraft erwies die numismatische Deutung der friesischen triplicatio durch BRUNNER. Nicht etwa wegen überzeugender Begründung, im Gegenteil. Diese Theorie ist eines BRUNNERS nicht würdig. Sie ist wenig durchdacht und steht im Widerspruch mit klaren Quellenzeugnissen, die BRUNNER übersehen hat. Sondern wegen der Autorität BRUNNERS und deshalb, weil das friesische Rechtsgebiet einschließlich der Lex Frisionum vielen Rechtshistorikern als eine terra »noli me tangere« gilt, sodaß die Theorie BRUNNERS unbesehen geglaubt wurde. Diese Theorie hat die Erkenntnis des erhöhten Friedenszustandes und damit auch das Verständnis der sächsischen Edelingswergelder verhindert.

Die Einzelfälle, in denen der Latinismus sonst eingreift, sind zu zahlreich, um zusammengefaßt zu werden. Besonders wichtig wurde der Umstand, daß die vier streitigen Volksrechte Übersetzungen zu Protokoll sind, die überhaupt nur richtig verstanden werden können, wenn man die Eigenart dieser Quellengattung würdigt. Die alte Lehre hat den Begriff überhaupt nicht gekannt und konnte deshalb die Eigenart nicht berücksichtigen.

Meine Gegner haben den Zusammenhang zwischen Übersetzungslehre und Ständelehre nicht gesehen, nicht beachtet oder geleugnet. Eine Ausnahme macht v. SCHWERIN in dem zusammenfassenden Urteil, das er am Schluß seiner Rezension über meine Ständelehre abgibt.

5. v. SCHWERIN sagt: »Im ganzen betrachtet sind die Ausführungen des Verfassers durchaus unzureichend, seine These für die fränkische Zeit zu begründen. Dazu sind seine Argumente zu hypothetisch und zu künstlich. Der Verfasser mutet dem Leser zu, zu glauben, daß man in fränkischer Zeit frei mit nobilis, freigelassen mit ingenuus und mit liber wiedergegeben habe. Er sagt uns aber nicht, warum man denn frei